

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 18

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bonnechose veröffentlichten Brief und die vom Monseigneur Freppel, Bischof von Angers, ausgesprochenen Drohworte als Maßstab für die hier zu Tage tretende Gesinnung in Bezug auf den Entwurf gelten lassen will.

Unter dem Ausdruck „membres du clergé séculier“ muß man augenscheinlich die in den Seminarien sich für den geistlichen Stand vorbereitenden jungen Leute, und nicht die schon in die Orden und Kongregationen eingetretenen Geistlichen verstehen. —

Eine mit den früheren Verhältnissen gänzlich brechende Neuerung ist auch die Bestimmung, daß die Schüler des Pariser Polytechnikums zu einjährigem Dienst herangezogen werden sollen! Werden sie diesen Dienst in Wahrheit in der Armee abmachen müssen? Oder wird man die polytechnische Schule als Militär-Etablissement ansehen, was sie in theoretischer Beziehung in der That ist, da sie dem Kriegsminister direkt unterstellt ist! Hierüber spricht sich der Entwurf nicht ganz deutlich aus.

Den jungen Leuten, welche sich das Zeugniß zur Reise für die Universität errungen haben, läßt das Projekt die Wahl, entweder vor Beginn ihrer Universitäts-Studien nach vollendetem 17. Lebensjahre, oder nach denselben, vor vollendetem 23. Jahre, in der Armee ihrer Dienstpflicht zu genügen. —

Um das Unteroffizierskorps möglichst leicht rekrutieren zu können, was bislang mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, sieht das Projekt — in Nachahmung der desfallsigen Vorgänge in der deutschen Armee — die Bestimmung vor, daß gewisse Zivil-Anstellungen nur solchen Individuen verliehen werden sollen, welche mindestens 3 Jahre in der Armee als Unteroffiziere gedient haben. — Diese ausschließlich gebienten Unteroffizieren vom Staate reservirten Posten werden erst später bekannt gemacht.

Ogleich die bislang existirenden Unteroffiziers-Schulen nur recht mittelmäßige Resultate geliefert haben, und es scheint, daß man mit solchen, große pekuniäre Opfer heischenden Anstalten niemals die Unteroffiziers-Kadres in genügender Weise würdigen füllen können, so will man doch der Idee nicht entsagen, noch fernerhin Unteroffiziers-Schulen zu schaffen.

Eine letzte Bemerkung möge diese einfache Mittheilung über das demnächst vorzuliegende neue Rekrutierungs-Gesetz schließen. Es ist nirgends die Rede von Dienst-Befreiungen, die in den bislang in Kraft gewesenen Gesetzen gewissen Kategorien junger Leute, als den Söhnen von Wittwen, den ältesten Brüdern von Waisen, den Brüdern von im Dienste des Vaterlandes Umgekommenen, Söhnen, die zum Unterhalte der Familie absolut erforderlich sind u. s. w., stets zugestanden sind. Sind diese Dienst-Befreiungen vom neuen Gesetze einfach aufgehoben? Dies scheint nicht wahrscheinlich, andererseits ist es heute noch nicht möglich zu sagen, was dafür an die Stelle gesetzt wird.

J. v. S.

Vademecum für Vorstände freiwilliger Schießvereine der Schweiz. Von Casp. Suter, Hauptmann und Beamter des eidg. Militär-Departements. Bern, Kommissionsverlag von Jent und Reinert, 1882. gr. 8°. 30 S.

Das „Vademecum für Vorstände freiwilliger Schießvereine der Schweiz“ von Herrn Hauptmann C. Suter, Beamter des Schweiz. Militärdepartements, enthält zusammengestellt in übersichtlicher Weise die Vorschriften der Verordnung des Schweiz. Bundesrathes betreffend die Förderung der freiwilligen Schießvereine. Der zweite Abschnitt erläutert dieselben so weit dies nöthig. Dem Werkchen ist ferner ein Muster eines Schießberichtes, einer Schießtabelle und einer solchen zur Berechnung der Schießresultate in Prozenten beigegeben.

Das Schriftchen eignet sich vornehmlich für die Vorstände freiwilliger Schießvereine und ist solchen die Anschaffung sehr zu empfehlen. Auch Offiziere, die Schießvereinigungen leiten, werden sich seiner gerne bedienen. Es dürfte dazu beitragen, daß die Zahl der Schießvereine, die den aufgestellten Vorschriften noch nicht in genügender Weise nachleben, immer kleiner, und daß die Aufstellung der Berichte und Schießtabellen einheitlicher wird und so nach und nach ein sehr schätzenswerthes Material dieser Seite unseres Wehrwesens entsteht.

Ein Schützenoffizier.

Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner. 31. verbesserte Auflage. 1882. Frankfurt a. M. Verlag von Wilhelm Kommel. Preis 70 Cts.

Wie gewohnt enthält die soeben erschienene Tafel in übersichtlicher Anordnung die neuesten zuverlässigen Daten über die wirthschaftlichen Verhältnisse aller Länder der Erde, wie Größe, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Heer, Kriegs- und Handelsflotte, Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Erzeugnisse, Geld, Maß, Gewicht, Eisenbahnen, Hauptstädte zc. — Hübner's statistische Tafel sollte in keinem Bureau, keinem Lesezimmer, keiner Schulstube, eben so wenig in Vereinslokalen und bessern Gasthöfen fehlen, da sie, mit großem Fleiß und Gewissenhaftigkeit zusammengestellt, allen Freunden solcher Zusammenstellungen warm empfohlen werden kann und ihnen in jedem Augenblicke auf jeden bezüglichen Wunsch Auskunft geben wird.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) An die Sektionen der Schweiz. Offiziersgesellschaft. Werthe Kameraden! Das General-Komitee hat in seiner Sitzung vom 20. März a. c. beschloffen, die Einberufung einer Delegirtenversammlung im Laufe des Sommers in Aussicht zu nehmen und derselben die von dem Berner Kantonal-Offiziersverein angeragte Frage der Kreirung von Infanterie-Unteroffizierschulen vorzulegen.

Indem wir Sie hievon vorläufig in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, allfällig Ihrerseits vorzuliegende Eraktanda bis Ende Mai gest. einreichen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie neuerdings auf unsere